

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Anschluss der Gemeinde Schechingen an die Kläranlage Horn und die Erweiterung und Strukturverbesserung der Kläranlage Horn

zwischen

der Gemeinde Schechingen, Marktplatz 1, 73579 Schechingen

vertreten durch den Bürgermeister Stefan Jenninger

und dem

Zweckverband Abwasserreinigung Leintal, In der Breite 16, 73571 Göggingen, im Folgenden „ZVA“

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Marc Schäffler

Aufgrund der Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Schechingen vom xx.xx.xx sowie der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZVA vom xx.xx.xx wird folgender öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen hat am 27.04.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Sammelkläranlage Schechingen stillzulegen und den Anschluss an die Sammelkläranlage Horn herbeizuführen. Zudem wird der Beitritt zum Zweckverband Abwasserreinigung Leintal beabsichtigt.

Ebenso wie die Gemeinde Schechingen beabsichtigt die Gemeinde Heuchlingen den Anschluss an die Sammelkläranlage Horn.

Neben den geplanten Anschlüssen an die Sammelkläranlage Horn soll überdies eine Erweiterung und Strukturverbesserung der Kläranlage Horn stattfinden.

Mit der Beauftragung der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 und 2 beginnt die Planungsphase für diese Bauvorhaben. Die Firma LKP Ingenieure GbR übernimmt die Ingenieurleistungen für das Pumpwerk und die Druckleitung der Gemeinde Schechingen zur Kläranlage Horn sowie auch die Fortschreibung der Schmutzfrachtberechnung der Kläranlage Horn durch den geplanten Anschluss der Gemeinden Schechingen und Heuchlingen.

Die Firma Sweco GmbH Ingenieurleistungen übernimmt die Planungen für die Erweiterung und Strukturverbesserung der Kläranlage Horn.

In einem weiteren Schritt kann dann unter Beachtung der Vergaberichtlinien eine Beauftragung der Leistungsphasen ab Leistungsphase 3 erfolgen, die Anträge auf Förderung dieser Vorhaben eingereicht und mit der Realisierung der Bauvorhaben begonnen werden.

Ziel dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags ist, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Verteilung der Kosten festzusetzen.

§ 2 Aufgaben und Eigentumsverhältnisse

Die geplante und benötigte Druckleitung von Schechingen zur Kläranlage Horn sowie das geplante und benötigte Pumpwerk steht im Eigentum der Gemeinde Schechingen. Die Ausschreibung, Beauftragung, Durchführung und Abrechnung erfolgt somit durch die Gemeinde Schechingen.

Die Kläranlage Horn steht im Eigentum des ZVA. Die Ausschreibung, Beauftragung, Durchführung und Abrechnung der geplanten Erweiterung und Strukturverbesserung der Kläranlage Horn übernimmt somit der ZVA, genauso wie die Fortschreibung der Schmutzfrachtberechnung der Kläranlage Horn durch den geplanten Anschluss der Gemeinden Schechingen und Heuchlingen.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

Der Gemeinsame Ausschuss hat den Namen „Gemeinsamer Ausschuss Abwasserbeseitigung Leintal“, kurz: „GAAS“. Es handelt sich sowohl um einen beratenden als auch beschließenden Ausschuss. Vorsitzender des Ausschusses ist der Verbandsvorsitzende des ZVA, Stellvertreter der stellvertretende Verbandsvorsitzende des ZVA.

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Verwaltungsrat des ZVA (Verbandsvorsitzender und Bürgermeister der Verbandsgemeinden) und den Bürgermeistern der Gemeinden Schechingen und Heuchlingen. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten.

(2) Jedes Ausschussmitglied nach Absatz 1 hat eine Stimme. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

(3) Zu den Ausschusssitzungen können weitere beratende Personen eingeladen werden.

(4) Die Aufgaben des Ausschusses sind anstehende Themen und Angelegenheiten, die die Erweiterung und Strukturverbesserung der Kläranlage Horn betreffen und wegen ihrer besonderen Bedeutung im Ausschuss behandelt werden sollen.

a) In beratender Funktion gibt der GAAS eine Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des ZVA ab. Er tritt somit an die Stelle des Verwaltungsrats des ZVA.

b) Der GAAS beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung des ZVA vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden zustehen. In beschließender Funktion tritt der GAAS somit ebenfalls an die Stelle des Verwaltungsrats des ZVA.

(5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der GAAS anstelle der Verbandsversammlung des ZVA beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung des ZVA unverzüglich mitzuteilen.

(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende des Ausschusses anstelle des GAAS entscheiden. Dies gilt nicht für alle Fälle im Sinne des Absatzes 5. Der Vorsitzende hat dem GAAS die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der GAAS berät oder beschließt nicht über die Druckleitung von Schechingen zur Kläranlage Horn sowie das geplante und benötigte Pumpwerk in Schechingen.

(8) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Ausschuss kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(9) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn ein Bürgermeister unter Angabe des Verhandlungsgrundes dies beantragt.

(10) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(11) Über die Sitzung des Ausschusses und die dabei beratenen Themen und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Alle Kosten, die für den Anschluss der Gemeinde Schechingen an die Kläranlage Horn erforderlich sind, und im Eigentum der Gemeinde Schechingen stehen bzw. stehen sollen, wie z. B. die Kosten des Pumpwerks und der Druckleitung zur Kläranlage Horn, trägt die Gemeinde Schechingen.

(2) Für die Erweiterung bzw. Strukturverbesserung der Kläranlage mit allen dazugehörigen Maßnahmen inklusive dem Grunderwerb werden die Kosten anhand eines neu zu ermittelnden Verteilerschlüssels aufgeteilt. Dieser berücksichtigt:

- die durchschnittliche aus dem Verkaufsbuch der Jahre 2020-2022 ermittelte Abwassermenge (10-fache Ansetzung)
- die angeschlossene Fläche (1-fache Ansetzung) und
- die angelieferten Schmutzfrachten anhand einer Berechnung des dafür beauftragten Ingenieurbüros LKP Ingenieure GbR (10-fache Ansetzung).

(3) Der ZVA stellt der Gemeinde Schechingen, solange die prozentuale Verteilung der Kosten anhand dieses festgelegten Verteilerschlüssels noch nicht feststeht, für eingehende Rechnungen, die die Erweiterung bzw. Strukturverbesserung der Kläranlage mit allen dazugehörigen Maßnahmen betreffen, 1/6 (in Worten: ein Sechstel) des zu zahlenden Betrags in Rechnung. Diese Zahlungen

werden als Abschlagszahlungen bis zur endgültigen Abrechnung unter Grundlage des neuen Verteilerschlüssels nach Absatz 2 behandelt.

(4) Vor dem endgültigen Anschluss der Gemeinde Schechingen an die Kläranlage Horn ist der Verteilerschlüssel zu überprüfen und neu zu ermitteln. Mit Beitritt der Gemeinde Schechingen zum ZVA und der Aufnahme als Mitglied in der Verbandssatzung des ZVA wird der Verteilerschlüssel neu festgelegt. Solange hat der bisherige Verteilerschlüssel Bestand.

§ 5 Vermögensausgleich

(1) Die Gemeinde Schechingen hat sich am Restbuchwert der bis zum 31.12.2022 getätigten Investitionen des ZVA anteilig nach dem in § 4 Abs. 2 ermittelten Verteilerschlüssel zu beteiligen. Für die Ermittlung des Vermögensausgleichs wird der Restbuchwert zum 01.01. des Jahres festgesetzt, in dem der tatsächliche Anschluss erfolgt.

So würde bei einem Anschluss der Gemeinde Schechingen an die Sammelkläranlage Horn

a) im Jahr 2029 der Restbuchwert zum 01.01.2029 der bis zum 31.12.2022 getätigten Investitionen 136.699,04 € betragen.

b) im Jahr 2030 der Restbuchwert zum 01.01.2030 der bis zum 31.12.2022 getätigten Investitionen 123.041,06 € betragen.

b) im Jahr 2031 der Restbuchwert zum 01.01.2031 der bis zum 31.12.2022 getätigten Investitionen 110.015,48 € betragen.

(2) Die Zahlung des nach Absatz 1 anteilig ermittelten Betrags durch die Gemeinde Schechingen hat erst nach dem tatsächlichen Anschluss zu erfolgen. Hierzu ergeht eine gesonderte Rechnung durch den ZVA.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Änderung

(1) Dieser Vertrag wird zunächst auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit Beitritt der Gemeinde Schechingen zum ZVA automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag bis zur Beauftragung der Leistungsphase 5 kündigen, sofern ein wichtiger Grund besteht, wie z. B. eine erhebliche Kostensteigerung des Projekts oder weitaus geringere Fördermittel als beantragt. Des Weiteren besteht während der Vertragslaufzeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

(3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7 Folgen einer Kündigung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die bis zur Kündigung beauftragten Maßnahmen erfolgt nach § 4 dieses Vertrags und bleibt von der Kündigung unberührt.

(2) Der Vertragspartner, der gekündigt hat, hat sich bis zu der Leistungsphase, die im Zeitpunkt der Kündigung bereits beauftragt ist, an den Honorarrechnungen des anderen Vertragspartners für eine neue Planung zum Erreichen einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung anteilig mit dem in § 4 Abs. 2 ermittelten Verteilerschlüssel zu beteiligen, unabhängig davon, ob der Vertragspartner, der gekündigt hat, mit der neu geplanten Maßnahme weiterhin in irgendeiner Form verbunden ist oder nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner beabsichtigen, über den Vertrag hinaus eng zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, Einsicht in die abrechnungsrelevanten Unterlagen zu nehmen.

(3) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, wird die Wirksamkeit der übrigen davon nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Ostalbkreis.